

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0212/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen	05.05.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Maßnahmenprogramm 2026 - 2028

Beschlussvorschlag:

Der AMV beschließt das Maßnahmenprogramm von Mobilität und Verkehrsflächen für die Jahre 2026 bis 2028 (Anlage 1).

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
	<p>Eine Erneuerung der Verkehrsinfrastruktur ist aufgrund des hohen Sanierungsrückstands grundsätzlich alternativlos. Bei der Erneuerung sollte soweit technisch möglich und sinnvoll darauf geachtet werden, dass wiederverwendbare Materialien aufbereitet und wieder eingebaut werden, um Ressourcen und Transportaufwand zu sparen. Die bei ausbleibender Sanierung aktuell erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen sind weder wirtschaftlich noch unter ökologischen Gesichtspunkten vertretbar, dies gilt auch für Reibungswiderstand und Verschleiß bei den Fahrzeugen. Bei Asphaltfahrbahnen soll, wo technisch möglich und sinnvoll, helles Gesteinsmaterial verwendet werden, um eine möglichst helle Oberfläche zu erreichen (Albedo Effekt). Zudem werden Maßnahmen zur Klimaanpassung weitmöglichst berücksichtigt.</p>	

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	x				
investiv:	x				
planmäßig:	x				
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

HINWEIS: Das Maßnahmenprogramm für Mobilität und Verkehr für die Jahre 2026 bis 2028 wurde vor der Ratssitzung am 24.03.2026 erarbeitet, in der der Haushaltsbegleitbeschluss gefasst wurde. Daher konnten die Punkte aus dem Haushaltsbegleitbeschluss, die sich auf das Maßnahmenprogramm beziehen, noch nicht eingearbeitet werden. Zum nächsten AMV wird dies ergänzt und eine vollständige Liste des Maßnahmenprogramms bis zum Zieljahr 2030 zum Beschluss vorgelegt. In dieser werden auch die Informationen zu Kosten und Finanzierung, soweit dazu bereits jetzt belastbare Aussagen getroffen werden können, ergänzt.

Für die Verwaltung ist dennoch bereits jetzt ein Beschluss für den Zeithorizont der nächsten drei Jahre wichtig, damit auf dieser Grundlage der kommende Haushalt vorbereitet werden kann. Änderungen aufgrund des Haushaltsbegleitbeschlusses können sich hierbei gegebenenfalls noch ergeben und werden bis zur o. g. Vorlage des bis 2030 erstellten Maßnahmenprogramms eingearbeitet.

Mit dem erstmaligen Beschluss des in neuer Form vorgelegten Maßnahmenprogramm von Mobilität und Verkehrsflächen (Drucksachen-Nr. 0728/2024) wurde das Maßnahmenprogramm für die Jahre 2025 bis 2027 eingeführt. Diese Priorisierungsliste wurde seitdem fortlaufend überprüft und in einem intensiven Abstimmungsprozess zwischen den verantwortlichen Fachabteilungen 6-60, 6-64, 7-66 und 7-68 fortgeschrieben. Die nun vorliegende Liste (Anlage 1) berücksichtigt neben den aktuellen Planungsständen und bekannten Sachverhalten auch die Personalkapazitäten in der Verwaltung.

Die Bürgerschaft und Wirtschaft sollen weiterhin informativ eingebunden werden. Dies erfolgt zum einen im Rahmen der jährlichen öffentlichen Vorlage des Maßnahmenprogramms im AMV. Zum anderen erfolgt wie bisher eine auf die Bedürfnisse angepasste Information bzw. Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der jeweiligen Projekte.

Mit dem Beschluss zum Maßnahmenprogramm von Mobilität und Verkehrsflächen wurden auch folgende Standards bei der Bearbeitung von Straßenplanungen im bebauten Siedlungszusammenhang als verbindlich festgelegt.

Standards:

1. **Sicherheit:** Alle Verkehrsplanungen und Sanierungen erfolgen unter der Prämisse der größten Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer.
2. **Barrierefreiheit:** Maßnahmen zur Barrierefreiheit werden immer umgesetzt. Dazu zählen neben barrierefreien Kreuzungen und Einmündungen auch das Freihalten von Sichtdreiecken, sowie nach Möglichkeit und Erfordernis die Schaffung von neuen barrierefreien Quermöglichkeiten. Verkehrsräume sollen so gestaltet werden, dass diese von allen (insbesondere Kinder, Senioren und mobilitätseingeschränkte Personen) selbstständig und sicher genutzt werden können.
3. **Bushaltestellen:** Bushaltestellen und deren Zuwegungen sind entsprechend des „Konzepts zur Priorisierung von Bushaltestellen für die barrierefreie Umgestaltung“ immer barrierefrei auszubauen.
4. **Radinfrastruktur:** Radinfrastrukturen werden, je nach örtlichen Gegebenheiten und verkehrlichen/verkehrsrechtlichen Erfordernissen umgesetzt. Das können Schutzstreifen, Radfahrstreifen, Piktogramm-Ketten, separate Radwege oder Fahrradstraßen sein.
5. **Klimaanpassung:** Maßnahmen zur Minderung der Folgen von Starkregenereignissen sowie zur Vermeidung oder Reduzierung von Hitzeinseln sollen soweit räumlich möglich umgesetzt werden (Entsiegelung, Begrünung, zusätzliche Baumpflanzungen, Schutz bestehender Begrünung/Bäume).
6. **Parkraum:** Die Errichtung von Stellplätzen, insbesondere Radabstellanlagen, Behindertenstellplätzen sowie Lieferzonen werden soweit möglich integriert. Ladepunkte für E-Infrastruktur werden entsprechend des Ladeinfrastrukturkonzeptes berücksichtigt.
7. **Aufenthaltsqualität:** Der öffentliche Raum soll vermehrt ein Ort der Begegnung werden. Die Straßenräume sollen so gestaltet werden, dass Bürger sich treffen und Kinder spielen können. Dazu zählt z. B. die Errichtung von Bänken oder die Anlage von Verkehrsberuhigten Bereichen.
8. **Kanalanschlüsse:** Im Vorfeld der Planung zu Deckensanierungen und Vollausbau werden die Abwasser-Kanalanschlüsse der Haushalte überprüft, damit Straßen im Nachgang zu einer Sanierung bei schadhafte Anschlüssen ans städtische Kanalnetz nicht wieder aufgerissen werden müssen.

(Anm.: Hier hat sich in der Praxis gezeigt, dass eine Überprüfung aller Hausanschlussleitungen durch die Verwaltung nicht leistbar ist, sodass sich das

Abwasserwerk auf die Vorab-Überprüfung der Hauptleitungen und Schachtbauwerke beschränkt und den Eigentümern frühzeitig mit Ankündigung einer Straßenbaumaßnahme empfohlen wird, die jeweiligen Hausanschlüsse überprüfen zu lassen.)

9. **Externe Versorgungsträger:** Planungen der externen Versorgungsträger werden regelmäßig erfasst und mit der Maßnahmenplanung Mobilität- und Verkehrsflächen abgestimmt.

Außerhalb dieser Bereiche legt die Verwaltung bei Maßnahmen, für die ein Maßnahmenbeschluss voraussichtlich erforderlich wird, vor Beginn der Planung Vorschläge zum Beschluss vor, welche Maßnahmen/Standards bei der weiteren Planung nach Möglichkeit Berücksichtigung finden sollen.

Die Liste spiegelt den aktuellen Arbeitsstand wider und ist nicht als abgeschlossen zu verstehen. Durch Konzepte wie z.B. die Umsetzung von barrierefreien Bushaltestellen, durch eine Verschlechterung des Straßenzustandes, der eine kurzfristige Sanierung erfordert, durch fehlende Grunderwerbsmöglichkeit oder ausstehende Leitungsmaßnahmen und nicht zuletzt durch andere politische Schwerpunktsetzungen kann und wird es zu Verschiebungen oder Anpassungen des Maßnahmenprogramms kommen. Beabsichtigt ist daher weiterhin, diese Liste regelmäßig zu überprüfen, ggf. anzupassen und dem AMV einmal im Jahr zum Beschluss vorzulegen. Aktuell umfasst die Liste rund 270 Maßnahmen, von denen rund 65 in den nächsten 3 Jahren umgesetzt werden sollen.

Das Maßnahmenprogramm von Mobilität und Verkehrsflächen enthält folgende Angaben:

- Straßename,
- Abschnitt der Straße, der voraussichtlich betroffen ist,
- ggf. Übergeordnetes Projekt bzw. Zusammenhang mit anderen Maßnahmen,
- beabsichtigte Einzelmaßnahmen (z. B. Vollausbau, Deckensanierung, Markierungsarbeiten etc. (soweit zum jetzigen Projektzeitpunkt bereits feststehend)),
- ob es sich um eine Maßnahme nach dem Baugesetzbuch oder KAG handelt bzw. ob diese Maßnahme voraussichtlich gefördert wird. Daraus ist erkennbar, ob eine Beitragspflicht für die Grundstückseigentümer besteht. Die KAG-Beiträge werden seit 2024 durch das Land übernommen sowie
- beabsichtigtes Jahr des Umsetzungsbeginns

Je nach Projekt wird die Verwaltung Förderanträge bei der Bezirksregierung (kommunaler Straßenbau, Nahmobilität) oder beim go.rheinland (Barrierefreiheit ÖPNV) stellen. Diese sind in der Regel mit einem Jahr Vorlauf zur geplanten Baumaßnahme einzureichen. Erst mit dem Bewilligungsbescheid steht fest, ob und in welcher Höhe eine Maßnahme gefördert wird. Das Maßnahmenprogramm wird bei Bedarf der Bezirksregierung Köln als Einplanungshilfe für die Fördermittelbewirtschaftung zur Verfügung gestellt.